

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 27 (1944)
Heft: 8

Artikel: [s.n.]
Autor: Rousseau, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion:

Transitfach 541 Bern

Man veredelt die Pflanzen durch Zucht und die Menschen durch Erziehung.

J. J. Rousseau. (Emil, 1762.)

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)

Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. Postch. VIII. 26074

Inhalt: Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung. — Priester des Zölibates satt. — Wir anerkennen und danken! — Ihre erste Sorge. — Hall und Widerhall. — Ortsgruppen. — Feuilleton: Ruhe sanft!

Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung.

Vortrag, gehalten vor der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz in Aarau, am 26. September 1943.

Von Dr. Hermann Gschwind.

Es ist mir eine besondere Freude, hier in der Metropole des «Kulturstaates», über dieses Thema zu sprechen, denn von hier ist vor rund hundert Jahren Landammann Augustin Keller ausgegangen, der Initiant der Klosteraufhebung im Aargau, der Vorkämpfer der Anti-Jesuiten-Bewegung, der Gegner der Unfehlbarkeitserklärung und Führer im darauffolgenden Kulturmampf. In seinem Sinn und Geiste wollen wir an unser Problem herantreten.

I.

Zum prinzipiellen Verhältnis von Staat und Kirche.

Es sei hier von vornherein verzichtet auf eine geschichtliche Entwicklung des Staatsbegriffes und nur zunächst gefragt nach dem Ursprung und nach der Begründung des Staates. Eine alte Meinung, ursprünglich semitisch-orientalischer Herkunft, erklärt: «der Staat beruht auf dem Willen Gottes, er ist das Werk Gottes.» In unmittelbarem Sinne verstanden führt dieser Satz notwendig zur Theokratie, d. h. zu einem Staat, in dem die Priester, denen die Erkundung des göttlichen Willens obliegt, zur Herrschaft kommen. Die Weltgeschichte widerspricht so sehr dieser Staatsauffassung, dass es wohl überflüssig ist, hier des näheren ihre Unhaltbarkeit nachzuweisen. Wir begnügen uns im Gegensatz zu dieser phantastischen Vorstellung mit dem Gedanken einer rein menschlichen Begründung des Staates und erklären ihn psychologisch aus dem Gemeinschaftstrieb der menschlichen Natur. Der Mensch ist, wie schon Aristoteles gesehen hat, von Natur aus ein soziales, ein «politisches» Wesen; er ist für das Gemeinschaftsleben und für die Staatenbildung bestimmt und auf sie angelegt. Auf dem Boden der menschlichen Natur also ist der Organismus des Staates erwachsen. Der ihr eigentümliche Gemeinschaftstrieb wirkt sich nun aber nach zwei Richtungen hin aus: einmal als Trieb zur Staatenbildung, als Staatstrieb, dann aber besonders kräftig auch im religiösen Leben, wo er überall zur Kirchenbildung führt, namentlich stark bei den Religionen, die einen priesterlichen Grundcharakter haben (Katholizismus). Beide Triebe, Staatstrieb und kirchenbildender Trieb neigen zur Macht-Ausdehnung und treten daher in Konkurrenz zueinander. Insbesondere kann der kirchenbildende Trieb oft so anspruchsvoll auftreten, dass er dem Staat, der Gesellschaft, der Kunst, Kultur und Wissenschaft geradezu gefährlich wird. Daraus ergeben sich Konflikte zwischen Staat und Kirche, und ausgesprochene Macht-

kämpfe zwischen den beiden Grössen waren und sind nichts Seltenes; denn die katholische Kirche betrachtet sich auf Grund ihrer Stiftung ihrem Wesen nach als eine unabhängige und selbständige und darum souveräne Gesellschaft, die ihr eigenes Recht von Gottes Gnade besitzt und dieses Recht auch gegenüber der Staatsgewalt nach Möglichkeit behaupten will. Trotzdem sind nach unserer Auffassung derartige Machtkämpfe stets auszutragen unter dem Gesichtspunkt der Souveränität des Staates, d. h. der moderne Staat beansprucht in seinem Gebiete Souveränität, die Höchstgewalt im Staat, die rechtliche Unabhängigkeit der Staatsgewalt von anderen Gewalten. «Es gibt», erklärt der Kirchenrechtslehrer R. Sohm, «in der abendländischen Kulturwelt keine souveräne Kirche mehr; nur der Staat ist souverän.» Die Durchführung des Staatsgedankens schliesst also notwendig eine Ueberordnung des Staates über die kirchenbildenden Triebe in sich. Mit dem Begriff der Souveränität ist auch abgewiesen im prinzipiellen Verhältnis von Staat und Kirche die Koordination beider Gewalten, die Forderung der rechtlichen Gleichordnung von Staat und Kirche, wie sie der Katholizismus in seiner Kirchenpolitik dem modernen Staat gegenüber vertritt, wenn er erklärt: es gibt neben dem Staat eine zweite, gleichfalls höchste Autorität beanspruchende Zwangsordnung, die Kirche, und wenn zwischen den beiden Mächten strittige Angelegenheiten zu regeln sind, so mögen sie sich als gleichberechtigte, souveräne Gemeinschaften friedlich darüber in einem Vertrage (Konkordat) vereinbaren. Praktisch läuft dieses Konkordat-System auf ein modernisiertes und verschleierte Kirchenstaatstum hinaus, bei dem der Staat in immer neue Kämpfe mit der Kirche verwickelt wird und diese fast den Kürzeren zieht. Natürlich wird mit dem Begriff der Souveränität des Staates erst recht abgelehnt der katholische Kirchenrechtler auf eine «gewisse Superiorität der Kirche über den Staat», wie sie zum Beispiel der Theologe Professor J. B. Sägmüller auf Grund des katholischen Kirchenrechts verkündet.¹

¹ Man kann nicht leichtlicher von einer Souveränität des Papstes auf Grund des Kirchenrechts insofern sprechen, als er für das ihm unterstehende Kirchenrecht, den kirchlichen Verband, die oberste Gesetzgebung verantwortlich ist, die aber auf das innere Gebiet der Kirche beschränkt bleibt und der tatsächlich noch rechtlich die Rechtsstellung der Kirche im inneren Gebiete eines bestimmten Staates mit Wirkung auf den Staat oder andere der Kirche nicht angehörende Personen nicht hat. (Karl Rothenbücher, «Die Trennung von Staat und Kirche», S. 451 Anm.).